

Betreiber, Veranstalter (Name, Vorname)		Verantwortliche Personen (Name, Vorname)	
PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.		Wohnort, Straße, Haus-Nr.	
Telefon	E-Mail-Adresse	Telefon	E-Mail-Adresse

Kreisverwaltung Südwestpfalz
- Untere Bauaufsichtsbehörde -
Unterer Sommerwaldweg 40-42
66953 Pirmasens

Mitteilung über die Aufstellung von „Fliegenden Bauten“ gem. § 76 LBauO

Diese Mitteilung ersetzt nicht die Anzeige für die Gebrauchsabnahme unter rechtzeitiger Vorlage des Prüfbuchs bei der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 76 Abs. 7 LBauO!

Es ist beabsichtigt die nachfolgend näher beschriebenen „Fliegenden Bauten“ aufzustellen und zu betreiben:

Art Fliegender Bau (z.B. Zelthalle, bei Fahrgeschäften Bezeichnung lt. Prüfbuch)	Größe (Länge x Breite (m))
Art Fliegender Bau (z.B. Zelthalle, bei Fahrgeschäften Bezeichnung lt. Prüfbuch)	Größe (Länge x Breite (m))

PLZ, Ort der Aufstellung	
Straße, Haus-Nr.	Gemarkung, Flurstück Nr.
Dauer der Aufstellung von:	bis:
Voraussichtlicher Termin für die Gebrauchsabnahme	

Ort, Datum

Unterschrift Betreiber, Veranstalter

Beachte dazu > Merkblatt, FAQ „Zelthallen“ < unter
<https://www.lksuedwestpfalz.de/buergerservice/abteilungen/bauen-und-umwelt/bauen/>

Zur Information für den Betreiber, Veranstalter:

**Landesbauordnung Rheinland-Pfalz
(LBauO)**

Vom 24. November 1998

§ 76 Fliegende Bauten

(1) Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die dazu geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Baustelleneinrichtungen und Gerüste gelten nicht als Fliegende Bauten.

(2) **Fliegende Bauten bedürfen**, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer **Ausführungsgenehmigung**.

Dies **gilt nicht für**

1. Fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besucherinnen und Besuchern betreten zu werden,
2. erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, die Fliegende Bauten sind, bis zu einer Grundfläche von 75 m²,
3. Kinderfahrgeschäfte mit einer Geschwindigkeit von weniger als 1 m/s und weniger als 5 m Höhe,
4. aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, oder, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt,
5. Bühnen, wenn ihre Grundfläche weniger als 100 m², ihre Fußbodenhöhe weniger als 1,50 m und ihre Höhe einschließlich der Überdachungen und sonstigen Aufbauten weniger als 5 m beträgt,
6. Toilettenwagen.

(3) Die Ausführungsgenehmigung wird von der oberen Bauaufsichtsbehörde oder der nach Absatz 4 bestimmten Stelle erteilt, in deren Bereich die antragstellende Person ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung hat. Hat sie ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist die Bauaufsichtsbehörde oder die nach Absatz 4 bestimmte Stelle zuständig, in deren Bereich der Fliegende Bau erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden soll. § 59 Abs. 3, § 63 Abs. 2 sowie die §§ 65 und 69 gelten entsprechend.

(4) Das fachlich zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung Stellen bestimmen, die die Ausführungsgenehmigung erteilen und Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde nach den Absätzen 7 bis 9 wahrnehmen, und die Vergütung dieser Stellen regeln.

(5) Die Ausführungsgenehmigung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die fünf Jahre nicht überschreiten soll. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag von der für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde oder der nach Absatz 4 bestimmten Stelle jeweils bis zu fünf Jahre verlängert werden; § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Genehmigungen werden in ein Prüfbuch eingetragen, dem eine Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk zu versehenen Bauunterlagen beizufügen ist. Ausführungsgenehmigungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch im Land Rheinland-Pfalz.

(6) Wer eine Ausführungsgenehmigung innehat, hat den Wechsel seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung oder die Übertragung eines Fliegenden Baus an Dritte der Bauaufsichtsbehörde oder der nach Absatz 4 bestimmten Stelle anzuzeigen, die die Ausführungsgenehmigung erteilt hat. Die Behörde oder die nach Absatz 4 zuständige Stelle hat die Änderungen in das Prüfbuch einzutragen und diese, wenn mit den Änderungen ein Wechsel der Zuständigkeit verbunden ist, der nunmehr zuständigen Behörde oder Stelle mitzuteilen.

(7) **Fliegende Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen** unbeschadet anderer Vorschriften **nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde** des Aufstellungsorts unter Vorlage des Prüfbuchs **angezeigt ist und** die Fliegenden Bauten **von ihr abgenommen sind (Gebrauchsabnahme)**. Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall auf die Gebrauchsabnahme verzichten. Das Ergebnis der Gebrauchsabnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.

(8) Die Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsorts kann Auflagen machen oder die Aufstellung oder den Gebrauch Fliegender Bauten untersagen, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen oder sonst zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, insbesondere weil die Betriebssicherheit oder die Standsicherheit nicht oder nicht mehr gewährleistet ist oder weil von der Ausführungsgenehmigung abgewichen wurde. Wird die Aufstellung oder der Gebrauch wegen Mängeln untersagt, so ist dies in das Prüfbuch einzutragen. Ist die Behebung der Mängel innerhalb angemessener Frist nicht zu erwarten, so ist das Prüfbuch einzuziehen und der für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde oder Stelle zuzuleiten.

(9) Bei Fliegenden Bauten, die längere Zeit an demselben Aufstellungsort betrieben werden, kann die Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsorts Nachabnahmen anordnen und vornehmen. Das Ergebnis der Nachabnahmen ist in das Prüfbuch einzutragen.

(10) Die Führung des Prüfbuchs in elektronischer Form ist ausgeschlossen.